



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 28. April 2009

Versammlung am 1. Mai in Neu-Ulm darf nicht verboten werden

Die für den kommenden Freitag (1. Mai) in Neu-Ulm angemeldete Demonstration mit dem Thema „Heraus auf die Straße zum Tag der deutschen Arbeit“ darf nicht verboten werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Augsburg heute entschieden.

Am 9. April 2009 hat eine Privatperson eine Kundgebung für den 1. Mai 2009 in Neu-Ulm angemeldet. Sie soll nachmittags am Bahnhofplatz beginnen. Der Weg der Versammlung geht vorbei am Landratsamt. Am Augsburger-Tor-Platz soll eine Zwischenkundgebung stattfinden. Durch die Neu-Ulmer Innenstadt soll die Kundgebung zurück zum Bahnhof führen. An diesem Tag finden bereits mehrere Veranstaltungen anderer Organisationen im Stadtgebiet statt

Diese Versammlung hat das Landratsamt Neu-Ulm mit Bescheid vom 24. April 2009 verboten. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die Versammlung eine unzulässige Ersatzveranstaltung darstelle. Am selben Tag finde nämlich eine öffentliche Versammlung der NPD Baden-Württemberg (Junge Nationaldemokraten) in Ulm statt. Diese müsse nach den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte um 17.00 Uhr enden. Auch lasse die Sicherheitslage in Ulm und Neu-Ulm die Versammlung nicht zu.

Hiergegen hat der Versammlungsanmelder am 26. April 2009 Klage erhoben und gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom heutigen Tag wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Die Vorschriften des Baye-

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

rischen Versammlungsgesetzes tragen die Verbotsentscheidung nicht. Die dort aufgestellten zwingenden gesetzlichen Vorgaben sind vorliegend nicht erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in etlichen Entscheidungen zur Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit die überragende Bedeutung dieser Grundrechte für den demokratischen Rechtsstaat hervorgehoben. Hieran hat sich auch die Behandlung rechtsextremer oder neonazistischer Versammlungen auszurichten. Der Bayerische Gesetzgeber hat im (neuen) Bayerischen Versammlungsgesetz genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Versammlung verboten werden kann.

Es handelt sich bei der streitigen Versammlung zunächst nicht um eine unzulässige „Ersatzveranstaltung“. Dies wäre nur dann der Fall, wenn unter einem anderen Namen unzulässige Inhalte (einer verbotenen Versammlung) zum Gegenstand einer (anderen) Versammlung gemacht würden. Dies ist nicht der Fall. Auch wenn dem Veranstalter unterstellt werden sollte, dass er die für Ulm gesetzten zeitlichen Grenzen durch eine weitere Veranstaltung in Neu-Ulm „umgehen“ will, so liegen gleichwohl zwei voneinander unabhängige Veranstaltungen vor. Ein Verbot der zweiten Versammlung unter Verweis auf die Beschränkung der ersten lässt das Gesetz nicht zu. Dies bedeutet aber auch, dass es dem Landratsamt nach wie vor offen steht, seinerseits über eine zeitliche Beschränkung zu entscheiden.

Auch liegt keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, welche ein Verbot rechtfertigen könnte. Den dem Gericht vorliegenden Lagebeurteilungen ist zu entnehmen, dass von einem polizeilichen Notstand oder einer für die Sicherheitskräfte nicht lösbaren Situation nicht ausgegangen werden kann. Die bestehenden Verkehrsprobleme sind ebenso wie potentielle Konflikte bei einem Aufeinandertreffen von Gruppierungen mit unterschiedlichen politischen Zielsetzungen anderweitig zu lösen. Es wird Aufgabe des Landratsamts Neu-Ulm sein, durch geeignete Auflagen dafür zu sorgen, dass mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen werden. In Betracht kommen hier etwa Änderungen des Verlaufs der Demonstration oder auch andere Auflagen. Nach Auffassung des Gerichts kann dadurch eine beachtliche Sicherheitsgefährdung ausgeschlossen werden. Solange dieses mildere Mittel zur Verfügung steht, stehen die verfassungsrechtlichen Vorgaben einem gänzlichen Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel entgegen.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

Das Landratsamt Neu-Ulm hat damit angesichts des auch für die Gerichte zwingenden gesetzlichen Rahmens keine Möglichkeit, die von ihm nicht gewünschte Versammlung zu untersagen. Ein gleichwohl ausgesprochenes Verbot ist mit den Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes sowie mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit) nicht vereinbar. Das Gericht musste deshalb auf das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers hin das Verbot der Versammlung einstweilen aufheben.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München Beschwerde eingelegt werden. Daneben hat das Landratsamt Neu-Ulm die Möglichkeit, durch einen neuen Bescheid die näheren Umstände der Versammlung zu regeln.

Beschluss vom 28.4.2009, Az. Au 1 S 09.525

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	